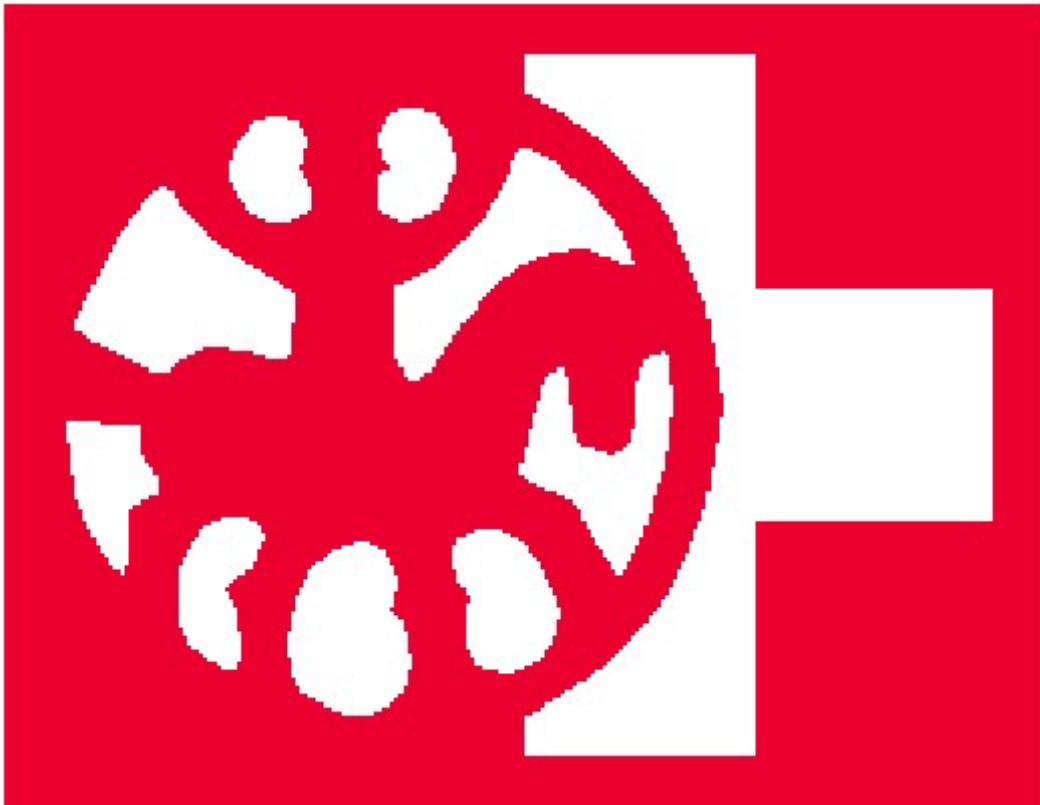


# Zuchtordnung

der Islandpferde-Vereinigung Schweiz



Ausgabe 2024

Gültig ab: 01.01.2024

<b>1</b>	<b>Zuchtbuchamt</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zuchtbuchwesen</b> .....	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Abstammungsurkunden (Eigentumsurkunde und Equidenpass)</b> .....	<b>3</b>
2.1.1	Voraussetzungen.....	3
2.1.2	Abstammungsnachweis und Eintrag beider Elterntiere in <i>WorldFengur</i> .....	3
2.1.3	Deckbescheinigung der Stute.....	3
2.1.4	DNA-Abstammungsnachweis zur Elterngeneration.....	3
2.1.5	Embryotransfer.....	3
2.1.6	Deckbewilligung und Sprungkarte des Hengstes.....	4
2.1.7	Meldung des Fohlens.....	4
2.1.8	Eintragung in der Tierverkehrsdatenbank ( <a href="http://www.agate.ch">www.agate.ch</a> ).....	4
2.1.9	Signalement des Fohlens und Mikrochip.....	4
2.1.10	Equidenpass.....	4
2.1.11	Namensgebung.....	4
2.1.12	Änderungen.....	4
2.1.13	Equidenpässe und Eigentumsurkunden für erwachsene Islandpferde.....	4
2.1.14	Duplikate.....	5
<b>2.2</b>	<b>Zuchtbuch</b> .....	<b>5</b>
2.2.1	Hengstbuch.....	5
2.2.2	Stutbuch.....	5
<b>3</b>	<b>Deckgeschäft</b> .....	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Regeln für Zuchthengste</b> .....	<b>6</b>
3.1.1	Voraussetzungen für eine Deckbewilligung (einmalig).....	6
3.1.2	Einsatz mit aus dem Ausland stammenden Hengsten in der Schweiz.....	6
3.1.3	Künstliche Besamung und Embryotransfer.....	6
3.1.4	Entzug der Deckbewilligung.....	7
3.1.5	Sprungkarte für Zuchthengste (jährlich).....	7
3.1.6	Tupferprobe zur Vermeidung einer Übertragung von CEM.....	7
<b>3.2</b>	<b>Regeln für Zuchtstuten</b> .....	<b>7</b>
<b>3.3</b>	<b>Künstliche Besamung und Embryotransfer</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Zuchtbeurteilungen</b> .....	<b>7</b>
4.1	Durchführung von Zuchtbeurteilungen in der Schweiz.....	7
4.2	Voraussetzungen zur Teilnahme an Zuchtbeurteilungen.....	7
4.3	Gesundheitszustand und Impfvorschriften.....	8
4.4	Zuchtbeurteilung von Hengsten.....	8
4.5	Fohlen- und Jungpferdebeurteilungen.....	8
4.6	Gültigkeit der höchsten Zuchtbeurteilungsergebnisse.....	8
<b>5</b>	<b>Zuchtwertschätzungen</b> .....	<b>8</b>
5.1	Leistungsprüfungen.....	9
<b>6</b>	<b>Sanktionen</b> .....	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Verwendete Begriffe und Abkürzungen</b> .....	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>In der Schweiz verwendete Formulare</b> .....	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Kostenregelung</b> .....	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>



## 1 Zuchtbuchamt

- 1.1. Registrierung aller in der Schweiz geborener Islandpferde in *WorldFengur* sowie alle weiteren Anpassungen, die im Verlauf des Pferdelebens erforderlich sind.
- 1.2. Ausstellen der Abstammungsurkunden (Equidenpass und Eigentumsurkunde) in Zusammenarbeit mit der passausstellenden Stelle.
- 1.3. Eintragung der belegten Stuten in *WorldFengur* zwecks Abfohlkontrolle.
- 1.4. Erstellen und Überprüfen von Sprungkarten für die Hengste, welche zum Zuchteinsatz kommen.
- 1.5. Nachführen des Hengst- und Stutbuches (Vergabe von Zuchtbuchnummern sowie Eintrag der Deckbewilligung von in der Schweiz anerkannten Hengsten in *WorldFengur*).
- 1.6. Kontakt mit ausländischen Zuchtbuchämtern und *WorldFengur*-Registraloren.
- 1.7. Veröffentlichung von Zuchtterminen, Zuchtbeurteilungsergebnissen, Jungpferdebeurteilungen etc. im Magazin und/oder auf der Website der IPV CH.
- 1.8. Verantwortlich für die Einhaltung aller in dieser Zuchtordnung aufgeführten Anordnungen.
- 1.9. Benötigte Aufstellungen für das Budget sowie für die Auszahlung der jährlichen Beiträge aus dem Tierzuchtförderungsfonds.
- 1.10. Die oben aufgeführten Aufgaben können von der Zuchtkommissionspräsidentin an weitere Mitglieder der Zuchtkommission oder andere qualifizierten Personen delegiert werden.

## 2 Zuchtbuchwesen

### 2.1 Abstammungsurkunden (Eigentumsurkunde und Equidenpass)

#### 2.1.1 Voraussetzungen

Für die Ausstellung der Abstammungsurkunden sowie für den Eintrag in *WorldFengur* müssen alle in diesem Kapitel beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein. Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde werden erst ausgestellt und dem Eigentümer geschickt, wenn die Rechnung der IPV CH bezahlt ist.

#### 2.1.2 Abstammungsnachweis und Eintrag beider Elterntiere in *WorldFengur*

Die Abstammung beider Elterntiere muss bis zur in Island geborenen Generation lückenlos nachweisbar sein, und beide müssen in *WorldFengur* eingetragen sein. Kann die Abstammung eines Fohlens nicht lückenlos bis zur in Island geborenen Generation nachgewiesen werden, sind die Ausstellung von Abstammungsurkunden und der Eintrag in *WorldFengur* nicht möglich.

#### 2.1.3 Deckbescheinigung der Stute

Bedeckungen in der Schweiz sind durch den Hengsthalter auf der Sprungkarte zu dokumentieren (siehe 3.1.5) und werden durch das Zuchtbuchamt in *WorldFengur* eingetragen.

#### 2.1.4 DNA-Abstammungsnachweis zur Elterngeneration

Die Abstammung zur Elterngeneration muss mittels DNA-Analyse nachgewiesen und in *WorldFengur* eingetragen werden. Zu diesem Zweck muss in *WorldFengur* eine DNA-Typisierung beider Eltern eingetragen sein.

Die Haarproben für den DNA-Abstammungsnachweis müssen direkt an ein zertifiziertes Labor (GeneControl: [www.genecontrol.de](http://www.genecontrol.de), CombiBreed: [www.combibreed.de](http://www.combibreed.de)) geschickt werden. Das Labor übermittelt den Befund automatisch an *WorldFengur*, sobald die Rechnung des Labors beglichen ist.

#### 2.1.5 Embryotransfer

Stammt das Fohlen aus Embryotransfer, so

- müssen sowohl die Leihmutter als auch die genetische Mutter in *WorldFengur* und im Stutbuch registriert sein.
- muss der Embryotransfer auf *WorldFengur* vermerkt werden.

Für die erlaubte Anzahl Fohlen aus Embryotransfer gelten die Vorschriften der *General Rules and Regulations* der FEIF.

### **2.1.6 Deckbewilligung und Sprungkarte des Hengstes**

Der Hengst muss eine Deckbewilligung (siehe 3.1.1) sowie eine aktuelle schweizerische Sprungkarte (siehe 3.1.5) haben.

### **2.1.7 Meldung des Fohlens**

Das Fohlen muss bis spätestens 30 Tage nach seiner Geburt dem Zuchtbuchamt elektronisch oder mit dem Formular *Meldeschein für Islandpferde-Fohlen* gemeldet werden. Verantwortlich dafür ist der Fohlen-Eigentümer.

### **2.1.8 Eintragung in der Tierverkehrsdatenbank ([www.agate.ch](http://www.agate.ch))**

Laut Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) müssen alle in der Schweiz geborenen Fohlen vom Eigentümer bis spätestens zum 30. Lebenstag über das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) registriert werden. Dabei erhält das Fohlen eine provisorische Unique Equine Life Number (UELN), die nicht der korrekten UELN in *WorldFengur* entspricht.

Die korrekte UELN ist erst nach der Registrierung in *WorldFengur* bekannt. Die passausstellende Stelle der IPV CH stellt vor der Bestellung des Grundpasses automatisch sicher, dass in der Tierverkehrsdatenbank die korrekte UELN eingetragen ist.

### **2.1.9 Signalement des Fohlens und Mikrochip**

Das grafische Signalement des Fohlens muss von einem berechtigten Tierarzt (Identifikationskurs SVPS) aufgenommen werden. Dem Fohlen muss ein ISO-zertifizierter Schweizer Mikrochip gemäss Weisung der Zuchtkommission von einem Tierarzt implantiert werden. Das dafür benötigte Formular *Signalementsaufnahme und Markierung von Islandpferdefohlen* wird dem Fohlen-Eigentümer automatisch zugestellt, sobald das Zuchtbuchamt die Fohlenmeldung erhalten hat.

Der Tierarzt ist verantwortlich, die Mikrochipnummer in der Tierverkehrsdatenbank zu erfassen.

Das vollständig ausgefüllte Formular *Signalementsaufnahme und Markierung von Islandpferdefohlen* muss bis spätestens 30. September des Geburtsjahrs (Datum des Poststempels) mit A-Post Plus an die passausstellende Stelle der IPV CH geschickt werden.

### **2.1.10 Equidenpass**

Die passausstellende Stelle der IPV CH ist dafür besorgt, dass jedes Fohlen seinen Equidenpass bis zum 31. Dezember des Geburtsjahrs erhält.

Fohlen, die mit der Mutter ins Ausland gebracht werden, benötigen einen eigenen Equidenpass. Damit der Equidenpass rechtzeitig ausgestellt werden kann, ist die passausstellende Stelle der IPV CH mindestens 1 Monat vor dem geplanten Grenzübertritt zu involvieren.

### **2.1.11 Namensgebung**

Das Fohlen muss gemäss *Breeding Rules and Regulations* der FEIF, Abschnitt G3.5.7, einen bewilligten isländischen Namen erhalten, welchem ein Hofname anzufügen ist. Das Pronomen des Hofnamens muss dem ortsüblichen Sprachgebrauch entsprechen, in einer der vier Landessprachen sein und darf nicht isländisch sein.

### **2.1.12 Änderungen**

Jegliche nicht vom Zuchtbuchamt oder der passausstellenden Stelle vorgenommenen Änderungen machen die Abstammungsurkunden (Equidenpass und Eigentumsurkunde) ungültig.

### **2.1.13 Equidenpässe und Eigentumsurkunden für erwachsene Islandpferde**

Soll für ein erwachsenes Islandpferd ein Equidenpass ausgestellt werden, so muss beim Zuchtbuchamt das Formular *Identifikation und Signalementsaufnahme eines Islandpferdes* angefordert

werden. Das von einem berechtigten Tierarzt (Identifikationskurs SVPS) vollständig ausgefüllte Formular muss mit A-Post Plus an die passausstellende Stelle der IPV CH geschickt werden.

Zusätzlich sind einzureichen:

- entweder ein DNA-Abstammungsnachweis (siehe 2.1.4)
- oder der Originalstammbaum, sofern das Pferd bereits im *WorldFengur* eingetragen ist.

#### **2.1.14 Duplikate**

Wenn der Equidenpass verloren geht, kann bei der Administration der IPV CH ein Duplikat angefordert werden. Voraussetzung dafür ist ein Eigentumsnachweis.

## **2.2 Zuchtbuch**

Basierend auf den Vorgaben des Bundes an anerkannte Zuchtorganisationen wird ein nach Geschlechtern unterteiltes Zuchtbuch in Übereinstimmung mit den Regeln der FEIF und der Datenbank *WorldFengur* geführt. Das Zuchtbuch wird unterteilt in ein Hengst- und ein Stutbuch.

Alle in der Schweiz zur Zucht eingesetzten Stuten und Hengste müssen in *WorldFengur* und im Zuchtbuch eingetragen werden.

Es werden drei Zuchtwertklassen unterschieden:

- Zuchtwertklasse I: Hengste und Stuten, die an einer internationalen FEIF-Zuchtbeurteilung mit einer Note von 8.00 oder höher beurteilt wurden
- Zuchtwertklasse II: Hengste und Stuten, die an einer internationalen FEIF-Zuchtbeurteilung mit einer Note zwischen 7.50 und 7.99 beurteilt wurden
- Zuchtwertklasse III: Hengste, die ihre Deckbewilligung nach Begutachtung durch zwei schweizerische Zuchtsachverständige oder FEIF-Zuchtrichter erhalten haben

### **2.2.1 Hengstbuch**

Das Hengstbuch besteht aus Einträgen in *WorldFengur* sowie Dokumenten in Papierform. Folgende Dokumente werden für in der Schweiz gemeldete Hengste in Papierform aufbewahrt, unabhängig davon, ob sie eine schweizerische Deckbewilligung erhalten oder nicht:

- FEIF-ID
- individuelle Zuchtbuchnummer (SZB)
- falls vorhanden Deckbewilligung, Gesundheitsattest für Hengste, DNA-Analyse, zurückgesandte Sprungkarten

Die Zuchtbuchnummer wird nur einmal vergeben, ist eine Registrationsnummer und sagt nichts über den Zuchtwert aus. Es werden alle in der Schweiz beim Zuchtbuchamt angemeldeten reinrassigen Islandpferdehengste ab zwei Jahren in das Hengstbuch aufgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Eingegangene oder aus der Zucht genommene Hengste behalten ihre Zuchtbuchnummer.

### **2.2.2 Stutbuch**

Das Stutbuch besteht aus Einträgen in *WorldFengur* sowie aus Dokumenten in Papierform. Folgende Dokumente werden für in der Schweiz gemeldete Stuten in Papierform aufbewahrt:

- FEIF-ID
- individuelle Zuchtbuchnummer (SZB)
- falls vorhanden DNA-Analyse

Die Zuchtbuchnummer wird nur einmal vergeben, ist eine Registrationsnummer und sagt nichts über den Zuchtwert aus. Es werden alle in der Schweiz beim Zuchtbuchamt angemeldeten reinrassigen Islandpferdestuten ab drei Jahren in das Stutbuch aufgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Eingegangene oder aus der Zucht genommene Stuten behalten ihre Zuchtbuchnummer.

## 3 Deckgeschäft

### 3.1 Regeln für Zuchthengste

Jeder in der Schweiz zum Decken eingesetzte Hengst benötigt

- einmalig eine schweizerische Deckbewilligung (siehe 3.1.1). Hengste mit Deckbewilligung werden im schweizerischen Zuchtbuch eingetragen und erhalten eine Zuchtbuchnummer im *WorldFengur*.
- jährlich eine Sprungkarte (siehe 3.1.5), auf welcher der Hengsthalter die Bedeckungen einträgt.

#### 3.1.1 Voraussetzungen für eine Deckbewilligung (einmalig)

##### Abstammungsnachweis

Damit Hengste eine Deckbewilligung erhalten, müssen sie mittels einer Bluttypenuntersuchung oder durch eine DNA-Analyse identifiziert werden. Für Hengste, die im Jahr 2000 oder später geboren sind, kann der Abstammungsnachweis (Vater/Mutter) durch Bluttypenuntersuchung oder DNA-Analyse erbracht werden. Für Hengste, die im Jahr 2006 oder später geboren wurden, ist der Abstammungsnachweis zwingend mittels einer DNA-Analyse zu erbringen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Resultate werden in *WorldFengur* veröffentlicht und vom Zuchtbuchamt aufbewahrt.

##### Gesundheitsattest

Alle Hengste müssen vor ihrem Deckeinsatz in der Schweiz von einem Tierarzt durch Kontrolle der Mikrochipnummer identifiziert werden. Dazu muss der Hengst-Eigentümer das Formular *Gesundheitsattest für Hengste* von der IPV CH Website herunterladen. Dieses muss vom Tierarzt vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt werden. Die definitive Anerkennung des jeweiligen Zuchthengstes erfolgt erst nach Eingang dieses Formulars beim Zuchtbuchamt.

##### Spat-Röntgen

Um eine Deckbewilligung zu erhalten oder eine bestehende Deckbewilligung zu behalten, muss für Hengste ab 5 Jahren eine Röntgenuntersuchung der Sprunggelenke vorliegen. Der Hengst-Eigentümer kann das dazu notwendige Formular *Registrierung von Spat-Ergebnissen* von der IPV CH Website herunterladen. Die Röntgenbilder sind zusammen mit dem ausgefüllten Formular an die auf dem Formular vermerkte unabhängige Stelle zu senden. Die Röntgenbilder werden gemäss Angaben auf dem Formular wieder zurückgeschickt. Das Resultat wird nur nach vorheriger Einwilligung des Eigentümers an das Zuchtbuchamt zur Veröffentlichung in *WorldFengur* weitergeleitet. Die Kosten gehen zu Lasten des Hengst-Eigentümers.

##### Zuchtwertklasse I, II oder III

Nur Hengste der Zuchtwertklassen I, II oder III (siehe 2.2) erhalten eine Deckbewilligung.

#### 3.1.2 Einsatz mit aus dem Ausland stammenden Hengsten in der Schweiz

Hengste, die aus dem Ausland stammen und in der Schweiz zum Deckeinsatz kommen sollen, müssen die Voraussetzungen unter 3.1.1 erfüllen, um eine Deckbewilligung zu erhalten. Der Nachweis muss vom Hengsthalter erbracht und der Zuchtkommission vorgelegt werden. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Hengsthalters.

#### 3.1.3 Künstliche Besamung und Embryotransfer

Für Hengste, die zur künstlichen Besamung oder für den Embryotransfer eingesetzt werden, gelten die Voraussetzungen unter 3.1.1 ebenfalls.

### **3.1.4 Entzug der Deckbewilligung**

Anerkannten Hengsten kann die Deckbewilligung entzogen werden, wenn erbliche Fehler bei den Nachkommen dafürsprechen.

### **3.1.5 Sprungkarte für Zuchthengste (jährlich)**

Jedes Jahr vor dem Beginn der Decksaison muss der Hengsthalter (Verantwortlicher für das Deckgeschäft) eine Sprungkarte unter Angabe des Namens des Hengstes und dessen FEIF-ID beim Zuchtbuchamt anfordern. Nur Hengste mit einer Deckbewilligung (siehe 3.1.1) erhalten eine Sprungkarte.

Nach Beendigung des Deckeinsatzes muss der Hengsthalter die Sprungkarte ausgefüllt und unterzeichnet bis spätestens zum 30. November dem Zuchtbuchamt zurücksenden. Nicht benützte Sprungkarten können für den gleichen Hengst ohne zusätzliche Kosten um 1 Jahr verlängert werden. Dies muss dem Zuchtbuchamt bis spätestens 30. November mitgeteilt werden.

Der Hengsthalter muss sich vor dem Decken vergewissern, dass die entsprechende Stute im *WorldFengur* eingetragen ist, und ihre Identität mittels des grafischen Signalements aus dem Equidenpass oder der Mikrochipnummer prüfen.

### **3.1.6 Tupferprobe zur Vermeidung einer Übertragung von CEM**

Die bakterielle Deckinfektion *Ansteckende Pferdemetritis (CEM)* ist eine zu bekämpfende und somit meldepflichtige Tierseuche. Sie bleibt beim Hengst symptomlos, verursacht jedoch bei der Stute Entzündungen der Geschlechtsorgane. Gerade bei importierten Hengsten treten immer wieder Fälle auf. Die gesetzlichen Vorgaben der *Tierseuchenverordnung (TSV)*, namentlich Art. 242 Abs. 1 und 2, sind daher strikt zu befolgen. Gemäss TSV ist das Entnehmen einer Tupferprobe bei jedem Deckhengst jedes Jahr vor seinem ersten Deckeinsatz obligatorisch.

## **3.2 Regeln für Zuchtstuten**

Jede in der Schweiz zur Zucht eingesetzte Stute muss im schweizerischen Zuchtbuch eingetragen werden und erhält eine Zuchtbuchnummer im *WorldFengur*.

Bei Stuten ist die Tupferprobe zur Vermeidung einer Übertragung von CEM (siehe 3.1.6) nicht obligatorisch, aber dringend zu empfehlen.

## **3.3 Künstliche Besamung und Embryotransfer**

Siehe 2.1.5 und *General Rules and Regulations* der FEIF.

# **4 Zuchtbeurteilungen**

## **4.1 Durchführung von Zuchtbeurteilungen in der Schweiz**

In Jahren, in denen sich Zuchtpferde für Weltmeisterschaften qualifizieren können, muss zwingend eine Zuchtbeurteilung durchgeführt werden, damit Schweizer Zuchtpferde eine Qualifikationsmöglichkeit haben.

In den dazwischen liegenden Jahren kann eine Zuchtbeurteilung durchgeführt werden.

Die Zuchtbeurteilungen in der Schweiz werden gemäss den *General Rules and Regulations* der FEIF durchgeführt.

## **4.2 Voraussetzungen zur Teilnahme an Zuchtbeurteilungen**

An den Zuchtbeurteilungen können Hengste, Wallache und Stuten ab 4 Jahren zur Beurteilung des Gebäudes vorgestellt werden. Für die Beurteilung der Reiteigenschaften müssen die Pferde mindestens fünfjährig sein. Massgebend für das Alter ist der Jahrgang.

Alle Pferde müssen reinrassig, d.h. in *WorldFengur* registriert sein. Bei allen Pferden, die an einer Zuchtbeurteilung vorgestellt werden, muss ein DNA-Abstammungsnachweis (siehe 2.1.4) in *WorldFengur* eingetragen sein.

Die Resultate werden in *WorldFengur* registriert.

### 4.3 Gesundheitszustand und Impfvorschriften

Alle an Zuchtbeurteilungen und anderen Zuchtveranstaltungen teilnehmenden Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und dürfen nicht aus einem kranken Bestand kommen.

Alle teilnehmenden Pferde ab dem 2. Lebensjahr müssen gemäss den Vorschriften der *General Rules and Regulations* der FEIF (FEI-Regeln) gegen Influenza geimpft sein.

### 4.4 Zuchtbeurteilung von Hengsten

An den Zuchtbeurteilungen werden die Hodengrösse und -qualität kontrolliert. Das Resultat wird in *WorldFengur* registriert.

Bei allen Hengsten, die an einer Zuchtbeurteilung vorgestellt werden, muss vorgängig das Spat-Röntgen (siehe 3.1.1) durchgeführt und der Befund in *WorldFengur* eingetragen sein. Die Hengste werden unabhängig vom Befund des Spat-Röntgens zuchtbeurteilt.

Die Voraussetzungen für eine Deckbewilligung sind im Abschnitt 3.1.1 geregelt.

### 4.5 Fohlen- und Jungpferdebeurteilungen

An den Fohlen- und Jungpferdebeurteilungen dürfen Pferde ab dem Alter von 21 Tagen bis vier Jahren teilnehmen. Tragende Stuten ab dem 5. Monat der Schwangerschaft dürfen gemäss *Sport Rules and Regulations* der FEIF nicht teilnehmen.

Die Jungpferde müssen ein stabiles Halfter tragen und dürfen nicht mit Trense gezäumt sein.

Fohlen sowie 1- bis 3-jährige Jungpferde müssen unbeschlagen sein. 4-jährige Jungpferde dürfen beschlagen vorgeführt werden. Werden sie beschlagen vorgeführt, so muss der Beschlag gem. *General Rules and Regulations* der FEIF korrekt sein. Glocken oder andere Schutzmaterialien sind nicht erlaubt.

Die Fohlen und Jungpferde werden nach dem linearen System beurteilt.

### 4.6 Gültigkeit der höchsten Zuchtbeurteilungsergebnisse

Liegen mehrere Ergebnisse vor, gilt immer die höchste Gesamtbeurteilungsnote.

Eine Kombinationswertung von verschiedenen Einzelbeurteilungsnoten aus verschiedenen Zuchtbeurteilungen ist nicht möglich.

## 5 Zuchtwertschätzungen

Zuchtwertschätzungen (BLUP = Best Linear Unbiased Prediction) werden für alle Islandpferde (Hengste, Stuten Wallache), die in *WorldFengur* eingetragen sind, weltweit erhoben. Sie liegen in der Verantwortung des isländischen Bauernverbandes und der FEIF.

Der BLUP für sämtliche in *WorldFengur* eingetragenen Pferde wird durch den isländischen Bauernverband einmal jährlich neu berechnet und in *WorldFengur* aktualisiert.

Die Qualitätssicherung für die Neuberechnung des BLUP erfolgt:

- Die Berechnungsformel des BLUP wurde vom isländischen Bauernverband und der FEIF basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und extensiven statistischen Analysen von Zuchtbeurteilungs- und Abstammungsdaten entwickelt.
- Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung des BLUP werden regelmässig überprüft und basierend auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Änderungen im Zuchtziel angepasst. Anpassungen erfolgen durch den isländischen Bauernverband und die FEIF.

Details zur Berechnung des BLUP:

- Website der FEIF: <https://www.feif.org/breeding-dept/general-information-on-the-blup/>
- Thorvaldur Árnason, International genetic evaluations with the BLUP method, November 2014, [https://www.worldfengur.com/temp/International\\_BLUP.pdf](https://www.worldfengur.com/temp/International_BLUP.pdf)



## 5.1 Leistungsprüfungen

Als Leistungsprüfungen anerkannt sind:

- Internationale FEIF-Zuchtbeurteilungen, gerichtet von international anerkannten FEIF-Zuchtrichtern
- Schwere Sportprüfungen gem. den *Sport Rules and Regulations* der FEIF, gerichtet von national (IPV CH) und international (FEIF) anerkannten Sportrichtern

## 6 Sanktionen

Wenn ein Eigentümer, Züchter oder Halter eines Islandpferdes in schwerwiegender Weise gegen diese Zuchtordnung verstösst, hat die ZK die Möglichkeit, beim Vorstand der IPV CH den Ausschluss dieses Mitglieds aus der IPV CH zu beantragen.

## 7 Verwendete Begriffe und Abkürzungen

BLUP	Best Linear Unbiased Prediction; statistische Methode zur Zuchtwertschätzung
CEM	Contagious Equine Metritis, <a href="#">Ansteckende Pferdemetritis (CEM)</a>
ET	Embryotransfer
FEI	Fédération Equestre Internationale; internationale Dachorganisation des Pferdesports; <a href="#">www.fei.org</a>
FEIF	International Federation of Icelandic Horse Associations; ursprünglich: Föderation Europäischer Islandpferde Freunde; <a href="#">www.feif.org</a>
FIZO	FEIF Islandpferde Zuchtordnung; Vorgänger der <i>Breeding Rules and Regulations</i> der FEIF
IPV CH	Islandpferde-Vereinigung Schweiz; <a href="#">www.ipvch.ch</a>
KB	Künstliche Besamung
SZB	Schweizerisches Zuchtbuch
SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport; <a href="#">www.fnch.ch</a>
TVD	Tierverkehrsdatenbank; <a href="#">www.agate.ch</a>
TSV	Tierseuchenverordnung; <a href="#">www.fedlex.admin.ch</a>
UELN	Unique Equine Life Number; <a href="#">www.ueln.net</a>
WorldFengur	Seit 2000 besteht das weltweite Zuchtbuch WorldFengur, das vom isländischen Landwirtschaftsministerium betreut wird.  Die IPV CH hat in der Schweiz die alleinige Befugnis, über sog. Registratoren die für unser Land notwendigen Einträge auszuführen.  Die Zuchtkommission der IPV CH ist verantwortlich für die Eintragung aller in der Schweiz geborener Fohlen sowie alle weiteren Anpassungen betreffend Pferde und bestimmt nach Rücksprache mit dem Präsidenten weitere Registratoren mit genau definierten Befugnissen.  Zunehmend ersetzt WorldFengur in der Schweiz die vorher in Papierform aufbewahrten Unterlagen des Zuchtbuches.  <a href="#">www.worldfengur.com</a>
ZK	Zuchtkommission der IPV CH
ZWK	Zuchtwertklasse

## 8 In der Schweiz verwendete Formulare

- *Gesundheitsattest für Hengste*
- *Registrierung von Spat-Ergebnissen*
- *Elektronische Fohlenmeldung*
- *Meldeschein für Islandpferde-Fohlen*
- *Signalementsaufnahme und Markierung von Islandpferdefohlen*
- *Identifikation und Signalementsaufnahme eines Islandpferdes*

## 9 Kostenregelung

Siehe Gebührenliste im Anhang.

## 10 Schlussbestimmungen

Diese Zuchtordnung wurde vom Vorstand der IPV CH am 23.01.2024 genehmigt und tritt am 01.01.2024 in Kraft. Alle früheren Zuchtordnungen sind damit aufgehoben.

## Anhang

Aktuelle Gebührenliste der IPV CH